

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert

Von 1800 - 1848

Pleitner, Emil

Oldenburg, 1899

8. von Finckh und von Berger.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3899

Dann zog der Trupp weiter und rückte in die Hauptstadt ein. Die Gefangenen wurden in Begleitung von Gendarmen durch die Hauptstraßen geführt, um sie zu beschimpfen und um die Oldenburger zu schrecken. Ueber den Aufenthalt der Colonne mobile in Oldenburg ist schon gesprochen worden.

Am Morgen des 29. März wurden die Unglücklichen, die jetzt noch in der Gewalt der Franzosen waren, mit Stricken gebunden und auf einem Wagen über Delmenhorst nach Bremen gebracht. Hier waren sie im Schuldturm untergebracht, bis man sie am 4. April, noch dazu einem Sonntage, vor ein Kriegsgericht stellte, was natürlich nur Schein war. Sie waren mit den Förmlichkeiten eines solchen Gerichtes so wenig bekannt, daß sie aus dem Umstande, daß man sie nicht sofort zum Tode führte, Hoffnung auf ihre Befreiung schöpften. Am folgenden Morgen aber schon ward das Urtheil an ihnen vollstreckt. Dumpfer Trommelwirbel erscholl, und einige hundert Mann rückten heran. Sechs der Gefangenen wurden herausgerufen und vor das Thor geführt. Hier wurden fünf von ihnen erschossen: Gerd Harms aus Tettens, Köbke Boschen, Hermann Arens und Neuhaus aus Blexen, sowie Hermann Freefe aus Waddens. Der sechste, ein Dienstknecht aus der Gegend von Blexen, der sich auch in der Batterie befunden hatte, mußte Zeuge des grausigen Schauspiels sein; dann erhielt er seine Freiheit. Seltsam ist das Schicksal des siebenten der Gefangenen. Dieser war ein Fremder, angeblich aus Mainz gebürtig. Er war desertiert und hatte sich im Lande versteckt gehalten. Dann war er mit in die Batterie gekommen. Dieser Fremde hatte mit vor dem Militärgerichte gestanden. Trotzdem war sein Name auf dem gedruckten Anschlag des Urtheils nicht erwähnt. Er blieb im Gefängnisse, bis die Russen in Bremen einrückten und auch ihm die Freiheit schenkten. Die Franzosen hatten ihn —

8. von Finckh und von Berger.

Als die Nachricht von dem Anmarsche der Colonne mobile nach Oldenburg gekommen war, hatten sich die Mitglieder der provisorischen Regierung auf das Land

geflüchtet. Sie waren sich keiner Schuld bewußt, fürchteten aber mit Recht, die Franzosen würden für die Ausschreitungen in Oldenburg blutige Rache an ihnen nehmen.

Einer von ihnen*) schildert die Lage, in der sie sich damals befanden, folgendermaßen: „Alles, was uns teuer war, unsere Weiber, unsere Kinder, unser Haus, unser Vermögen, blieb der Raubsucht und der Zügellosigkeit preisgegeben, und der schrecklichste Tag meines Lebens war der Einzug dieser Kolonne, die gleich im ersten Augenblick ihre Barbarei vor den Thoren der Stadt durch die Ermordung zweier unglücklicher Schlachtopfer begann und dadurch einen panischen Schrecken verbreitete. Meine beiden Kinder lagen an einer höchst gefährlichen Krankheit darnieder, mein junges Weib war in Umständen, wo jeder Schreck gefährlich werden konnte. Auf mein inständiges Bitten floh auch sie und mußte unsere kranken Kinder der Sorgfalt fremder Leute überlassen. Eine Stunde vor der Stadt, tief im Moor, lag ich in einer Bauernhütte verborgen, in der schrecklichsten Spannung einer kommenden Botschaft, die mir den Tod eines meiner Kinder oder die Beraubung und Verwüstung meines Hauses bringen konnte.“

Auch von Finckh hielt sich in der Nähe von Oldenburg versteckt. „Wie ich hier lebe,“ schreibt er an einen Freund, „wird Ihnen gestern erzählt sein. Unter anderen Umständen und bei anderen Gefühlen würde es mir ein wahres Vergnügen sein, hier ein paar Tage zuzubringen, und vollends bei der sorgfamen und guten Pflege meiner jungen Wirtin, bei der ich durch die Empfehlung des allgemein beliebten Kammerrats gleich einen guten Stein im Brette erhalten habe. Ich gestehe es Ihnen gern, daß ich in meiner Einsamkeit, die mir so recht Muße zu Grillen, Sorgen und den trübsten Bildern der Vergangenheit und Zukunft gab, viele höchst traurige Stunden durchlebt habe. Wenn ich mir gleich sagen kann, daß ich schuldblos bin, so liegt doch in diesem Verbergen etwas Erniedrigendes. Oft schalt ich mich feige und machte mir Vorwürfe, Frau und Kinder allein dem Schicksal überlassen zu haben, womit Oldenburg bedroht wurde, und das möglicherweise sie vor allen andern

*) von Negelein in seinen handschr. Aufzeichnungen.



mit treffen konnte. — Auf der andern Seite durfte ich gegen die Hausgenossen nichts anders als die unbefangenste Miene zeigen, damit man nicht gar glaubte, einen Verbrecher bei sich zu beherbergen, durch dessen Aufnahme sie sich selbst verantwortlich machen könnten. Um weiteren Expektorationen vorzubeugen, weiß bis jetzt noch keiner, wer ich bin; nur der Schwager der Wirtin meinte, mich einmal in Oldenburg gesehen zu haben.“

Die Franzosen ließen aussprengen, die Mitglieder der Kommission hätten nichts zu fürchten. Die arglösen Männer kehrten nach Oldenburg zurück. Am folgenden Tage wurden sie zu dem Unterpräfekten beschieden, der ihnen auf sein Ehrenwort die Versicherung gab, es werde, wenn sie sich freiwillig in Bremen stellten, mit einem Verweise alles abgethan sein. Herr von Berger, unstreitig der bedeutendste der Kommission, hielt es für gerathen, eine ausführliche Rechtfertigungsschrift aufzusetzen, die von allen Mitgliedern unterzeichnet und dem Generalsekretär von Halem übersandt wurde, um sie dem Präfekten von Arberg zu überreichen. Gleichzeitig wandte von Berger sich an Pavenstedt, der damals Präfekturnrat in Bremen war, und bat ihn, die Rechtfertigung der Oldenburger Männer bei dem Präfekten zu unterstützen. In diesem Schreiben heißt es: „Unser unter den schwierigsten Umständen nach der redlichsten Ueberzeugung abgemessenes Betragen verdient wahrlich nicht Vorwürfe, daher genommen, weil wir in Formen für einige Tage nachgeben mußten, um das Wesentliche zu retten und vielleicht Ströme Bluts zu ersparen. — Wirken Sie, wie es Ihrem Charakter gemäß ist, mit Eifer für uns, um von Männern, die nur das Gute und die Pflicht wollten, Unangenehmes zu entfernen, das sie unschuldig treffen könnte!“ —

Am 4. April wurden die Mitglieder der Kommission von Gendarmen arretiert und auf das Rathhaus geführt, das von einer Kompagnie Militär besetzt wurde. Unter starker Eskorte wurden sie dann nach Bremen gebracht, wo sie am 5. April mittags anlangten. In Bremen wurden die Gefangenen in der alten Präfektur, die man als Staatsgefängnis eingerichtet hatte, untergebracht. In

dem Zimmer und vor demselben standen Gendarme, die argwöhnisch jeden ihrer Schritte überwachten. Gleich nach ihrer Ankunft befahl ihnen der Kapitän der Gendarmerie ausdrücklich, keinerlei Mittheilungen dem Grafen Vandamme zu machen.

Als Pavenstedt von der Ankunft der Oldenburger hörte, ging er sogleich zu ihnen, um zu erfahren, ob er irgend zu ihren Gunsten thätig sein könne. Die Gefangenen waren sehr ruhig. Sie gaben Pavenstedt die Versicherung, sie wären rein von jeder Schuld. Berger habe eine ausführliche Rechtfertigungsschrift an den Präfecten gesandt und zwar durch den Generalsekretär von Halem. Ihre baldige Entlassung sei zweifellos.

Das Vertrauen, -das von Berger in seinen Jugendfreund von Halem gesetzt hatte, sollte allerdings schmählich getäuscht werden. Das Schreiben an den Grafen Arberg wurde nicht überreicht und kam uneröffnet zurück. Am folgenden Tage fragte Pavenstedt, besorgt durch das Verbot, die Gefangenen zu besuchen, von Halem nach den Oldenburger Herren. „Sie haben wider Wissen und Willen durch Ihre dem Vandamme gemachten Mittheilungen die Gefangennehmung veranlaßt. Werden Sie denn keine Schritte thun zu ihrer Befreiung?“ — Die Antwort lautete: „Nein! Der Präfect hat mich gewarnt, mich in diese Sache zu mengen!“ Nachdem von Berger seine Rechtfertigungsschrift, die er schon in den Händen des Präfecten wähnte, wieder zurückgehalten, wandte er sich mit der Bitte, der Vermittler zu sein, an Pavenstedt. Dieser hatte bereits eine Aufforderung von Arberg erhalten, am frühen Morgen zu ihm zu kommen. In der Wohnung des Präfecten wurde Pavenstedt eine Schilderung der Angeklagten in tabellarischer Form vorgelegt, über die er sich aussprechen sollte. Darin hieß es über von Finckh und von Berger, sie wären der französischen Regierung abhold, über Bulling, er sei unfranzösisch gesinnt und habe dies auch dadurch zu erkennen gegeben, daß er sich geweigert habe, den Posten eines Maire anzunehmen. Negelein und Klävemann wurde das Zeugnis einer guten Gesinnung gegeben. Pavenstedt trat vergeblich für die Angeschuldigten ein. Graf Arberg hatte sich durch sein ängstliches Be-

tragen bloßgestellt und wagte es nicht, Vandamme, der durchaus füsilieren lassen wollte, seine Opfer zu entreißen.

Am 7. April, morgens 10 Uhr, wurden die Oldenburger vor Vandamme geführt, der sie mit der größten Festigkeit empfang, in Gegenwart des Präfecten. Nach dem Zeugnis von Negeleins beschuldigte er sie „der Insurrektion und des Aufruhrs“, nannte sie die einzige Veranlassung aller in Oldenburg begangenen Unruhen, schmähte ihr Vaterland auf alle mögliche Weise und entließ sie mit der Versicherung, „die Sonne werde nicht untergehen, bevor er sie nicht alle fünf habe erschießen lassen.“ Den Unterpräfecten nannte er „le misérable jeune Sous-Præfect“ („der erbärmliche junge Unterpräfect“) und selbst den Präfecten Arberg schonte er nicht in Gegenwart der ganzen Versammlung. Der wiederholte Versuch von Bergers, etwas zu seiner und seiner Genossen Verteidigung vorzubringen, war vergeblich. Mit Gewalt wurden die Oldenburger aus dem Zimmer geführt.

Die Drohung des Generals wurde allerdings nicht erfüllt. Er ließ zunächst die Komödie eines Kriegsgerichts aufführen. Schon am andern Morgen kündigte Carlier, der frühere Befehlshaber der Bleyer Batterie, ihnen an, daß sie noch am selben Tage vor ein Kriegsgericht gestellt werden würden, als dessen Capitain rapporteur (Berichterstatter) er bestimmt worden sei. Der Wagen fuhr allerdings auch zur bestimmten Zeit vor, ebenso erschien ein bedeutendes Detachement Gendarmerie. Eine Abführung der Gefangenen fand jedoch nicht statt; das Kriegsgericht war vielmehr auf den 9. April verlegt worden.

Während der Zeit ihrer Gefangenschaft führten die Oldenburger Herren eine gemeinschaftliche Kasse. von Negelein war Kasseführer. von Berger hatte aus Oldenburg etwa 100 Thaler mitgenommen, wovon er zu den gemeinschaftlichen Ausgaben etwa 60 Thaler beisteuerte.

Am 9. April, gegen 1 Uhr morgens, erschien abends die Gendarmerie. Die Gefangenen mußten aber bis gegen 5 Uhr abends warten, bevor man sie zur Sitzung abführte.

Daß dies ganze Kriegsgericht nichts anderes war, als eine elende Komödie, ist über allem Zweifel erhaben.

Die ganze Untersuchung war nur eine leere Form. Schon vorher war das Urtheil feststehend. Man sieht dies daraus, daß der Auditeur, der bei einem Herrn Hagedorn einquartiert war, seinem Quartierwirte auf dessen Frage, welchen Verlauf die Sache wohl nehmen werde, antwortete: „der Verlauf der oldenburgischen Sache sei ihm noch ganz unbekannt; doch wisse er so viel, daß ein paar der Angeklagten verurtheilt, die anderen freigesprochen werden sollten.“ — Ein weiterer Beweis für die Art und Weise dieser „Rechtssprechung“ ist der, daß der menschenfreundliche General von Osten, der die Oldenburger Herren zum Theil persönlich kannte, zu dem Dr. Droste, den man der Form wegen zu ihrem Verteidiger bestimmt hatte, sich dahin äußerte, „er solle sich bei der Verteidigung an nichts kehren und sein Bestes thun“, daß er dann aber hinzufügte, „zwei davon wären verloren“.

Dem Verteidiger wurde sein Amt möglichst schwer gemacht. Es wurden ihm nicht einmal die Anklagepunkte mitgeteilt, und er blieb darauf angewiesen, sich durch mündliche Besprechung mit den Angeklagten zu unterrichten.

Das Kriegsgericht wurde in einem Saale der Navigationschule abgehalten. Die Angeklagten wurden nach von Negeleins Aussage zunächst einzeln vernommen und zwar namentlich darüber, ob sie die Proklamation einstimmig unterschrieben hätten, ob sie die Unruhestifter arretiert und ausgeliefert hätten, warum der Namen der „Maires“ verändert worden, und warum weder an den Präfekten noch an den Unterpräfekten Bericht gekommen wäre.

Darauf wurden die Aktenstücke verlesen, die in dem Berichte des Präfekten an Bandamme, der eine förmliche Anklageschrift bildete, in der Instruktion des Unterpräfekten und in der Proklamation der Kommission bestanden. Dann trug der Berichterstatter Carlier seinen Bericht vor. Er sprach sich dahin aus, „daß die Angeschuldigten sich allerdings, obwohl ein Plan gegen die innere Sicherheit des Staats dabei nicht zu Grunde gelegen, geschwindrige Handlungen hätten zu schulden kommen lassen“. Er be-

antragte schließlich eine Gefängnisstrafe von einigen Monaten nach Artikel 123 des französischen Gesetzbuches.

Der Vorsitzende aber bemühte sich, das Verhalten der Oldenburger als Hochverrat hinzustellen. Es wurden 12 Anklagepunkte aufgestellt, und darin der Kommission alles das zum Vorwurfe gemacht, was sie im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung angeordnet hatte.

Es kostete von Berger große Mühe, die Erlaubnis zum Verlesen seiner Verteidigungsschrift zu erhalten, die er ursprünglich für Arberg bestimmt hatte. Man hörte ihm ungeduldig und hohnlächelnd zu. Ein Verhör der Zeugen der Verteidigung mußte förmlich erbettelt werden, was natürlich ebenso wirkungslos war, da der Spruch vorher feststand.

Nachdem die Sitzung 6 Stunden gedauert hatte, wurden die Zuhörer entfernt. Die Gefangenen erhielten ein kleines Zimmer zum Aufenthalt angewiesen. Sie ahnten ihr schreckliches Schicksal nicht. von Finckh schloß eine Stunde, den Kopf auf den Tisch gestützt. von Berger verspeiste einige Eier.

Unterdessen fällt die Militärkommission ihren Spruch. Der wichtigste Teil desselben lautet in der Form wie er später veröffentlicht wurde: „Die Militärkommission hat darauf, bei verschlossenen Thüren beratend, die Fragen folgendermaßen gestellt:

Sind die Angeklagten von Finckh (Christian Daniel) und von Berger (Albrecht Ludwig), welche beschuldigt werden, während des im Laufe des Monats März zu Oldenburg ausgebrochenen Aufstandes eine verfassungswidrige und die Sicherheit des Staates gefährdende Proklamation erlassen zu haben, schuldig?

Nachdem die Stimmen von unten aufwärts gesammelt worden und der Präsident die seinige zuletzt abgegeben.

Verurteilt die Kommission den Angeklagten von Finckh (Christian Daniel) einstimmig und den Angeklagten von Berger (Albrecht Ludwig) mit Stimmenmehrheit zur Todesstrafe und befiehlt die Konfiskation ihres Vermögens in Gemäßheit des 125. Artikels, Kap. 2, Abschn. 3 des

am 15. Februar 1810 dekretierten Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

Koalition von öffentlichen Beamten.

Falls die Vereinbarung ein gegen die innere Sicherheit des Staates gerichtetes Komplott zum Gegenstande oder zur Folge hätte, so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft, und ihre Güter konfisziert werden.“

In ähnlicher Weise wird das freisprechende Erkenntnis gegen Bulling, Klävemann und von Negelein formuliert, „indem sie an der provisorischen Kommission des Arrondissements Oldenburg nur einen unbedeutenden und willenslosen Anteil genommen haben“.

Dann heißt es weiter:

„Befiehlt überdies, daß von gegenwärtigem Erkenntnis 1000 Exemplare und zwar auf Kosten der Verurteilten gedruckt und angeschlagen werden.

Trägt dem Berichterstatter auf, die von der Kommission Losgesprochenen in Freiheit zu setzen und gegenwärtiges Erkenntnis den Verurteilten sofort im Beisein der unter Gewehr befindlichen Wache vorzulesen und es seinem ganzen Inhalte nach binnen 24 Stunden vollstrecken zu lassen“.

Gegen 2 Uhr nachts holte ein Wachtmeister der Gendarmen die Herren von Finckh und von Berger ab. Sie wurden in den alten Zwinger geführt, und die drei anderen nach dem Zuchthause gebracht. Schon aus dieser Trennung konnte man auf den Urteilspruch schließen, der ihnen noch nicht bekannt gegeben war. Als der Tag anbrach, kamen einige Freunde nach dem Zuchthause und teilten dort unter Thränen das Urteil mit: von Finckh und von Berger waren zum Tode verurteilt, sie selbst zu sechsmonatlichem Gefängnis. (Sie wurden später durch Bandamme begnadigt; daher der abweichende Wortlaut des Erkenntnisses.) Der Kaufmann Reinken aus Oldenburg bemühte sich vergebens, ein Hinausschieben der Vollstreckung des Urteils zu erwirken. von Finckh und von Berger waren über ihr Schicksal nicht mehr im Zweifel.



Sie nahmen brieflich von ihren Lieben daheim Abschied. Der Brief des Herrn von Finckh lautet:

„Zum letzten Mal ein Lebewohl, liebe, beste Friederike! Wer hätte gedacht, daß man uns für unsere gute Handlung so belohnen würde? — Gern hätte ich Dich und die lieben Kinder noch einmal gesehen, aber vielleicht ist es besser, daß es nicht geschieht. Ich hoffe zu Gott, daß es Dir mit den Kindern wohl gehen wird. Ich sterbe gefaßt. Gehe ich doch nur den Schritt etwas eher, den wir alle gehen müssen. Dort ist es besser!

Es macht mich traurig, wenn ich mir vorstelle, welchen Eindruck die Nachricht auf Dich machen wird. Fasse Dich, beruhige Dich und erhalte Dich den kleinen Kindern, die dann erst unglücklich sein würden, wenn sie auch Dich ver-
lören. Du kannst unseren Söhnen mit Recht sagen, daß ihr Vater ein rechtlicher Mann war, und ich es nicht verdiente, den Tod der Strafe zu sterben.

Noch einmal Gott befohlen!!

C. D. von Finckh.“

Zwei Stunden vor seinem Tode schrieb Herr von Berger, der unverheiratet war, an seine Mutter.*)

„Beste, beste Mutter! Wieviel der Sorgen machte ich Ihnen, meine unaussprechlich geliebte Mutter, schon in meinem Leben. Der schrecklichste aller Schläge sollte uns trennen. — Lassen Sie sich, Sie beste, liebste, zärtlichste Mutter, bewußt sein der rechtschaffenen Liebe zu Ihnen, wie sie einem dankbaren Sohne nur möglich ist. Feste, feste Zuversicht des Wiedersehens in einem besseren Leben.“ (Dann folgen noch einige Bitten.) Der Schluß lautet: „Wiedersehen in einer besseren Welt. Verzeihung für manche fränkliche Laune. Beste, beste Mutter, leben Sie wohl. —

In der Ewigkeit auch Ihr gehorsamer Sohn.
Allen Freunden Lebewohl!“

Am Vormittage des folgenden Tages sollte das Bluturteil vollstreckt werden.

*) Der Brief findet sich mitgeteilt in einem Schreiben der verwitweten Frau v. Berger an v. Halem auf der großh. Bibliothek.

„Raum hatten wir uns nach dieser schrecklichen Nacht etwas gestärkt,“ erzählt von Regelein, „als ein Detachement Gendarmen uns zu den schreckenvollsten Gänge abholte. Von den Gendarmen begleitet, wurden wir zu Fuß vom Werkhause, von der äußersten Ecke der Stadt, wie gemeine Verbrecher durch unzählbare Haufen Neugieriger, noch ungewiß, was über uns beschloffen, zum Zwinger geführt. Hier trafen wir unsere beiden Unglücksgefährten bereits im Wagen, und hatte der Capitain rapporteur Carlier die Menschlichkeit, uns in seinen Wagen aufzunehmen, und begleitet von einer bedeutenden Eskorte Gendarmen und einem ganzen Bataillon Infanterie fuhren wir langsam zum Richtplatze. Beim Einsteigen fragte uns der Kapitän, ob wir von unserem Schicksal unterrichtet wären, und als wir solches verneinten, erfuhren wir zum ersten Male, daß unsere beiden würdigen Gefährten zum Tode, wir übrigen zu einem sechsmonatlichen Gefängnis verurteilt wären.“ —

Die Richtstätte lag vor dem Doventhore. Unterwegs wurden Arbeiter mit Spaten vom Felde mitgenommen.

Als der Zug auf dem Richtplatze anlangte, wurde das Urtheil verlesen.

von Berger reichte von Finckh die Hand und sprach: „Das Leben läuft schnell ab; wir sehen uns bald wieder!“ Hand in Hand wollten sie in den Tod gehen. Aber man trennte sie. Die Binde wurde ihnen um die Augen gelegt. Es war ein schöner Frühlingstag und von Berger sagte: „*Quel ciel serein, pour mourir!*“ („Welch' heiterer Himmel zum Sterben!“) Dann gab ein Offizier mit dem Degen das Zeichen zum Schießen. von Berger war augenblicklich tot, von Finckh, ein stark gebauter Mann, zudem schlecht getroffen, mußte noch schmerzlich mit dem Tode ringen. Das Militär marschierte sofort wieder ab. Die Leichen der beiden Märtyrer wurden auf dem Richtplatze begraben, in der folgenden Nacht auf Veranlassung des Kaufmanns Reinken eingesärgt und in Walle beerdigt. —

In Bremen herrschte an jenem Tage Grabesstille. Die französischen Offiziere promenierten stumm auf den Wällen. Junge Soldaten, die der Hinrichtung hatten bei-

wohnen müssen, ließen in ihren Quartieren das Essen stehen und streckten sich erschüttert auf das Bett.

Die Herren Glävemann, Bulling und Regelein wurden bald nach ihrer Rückkehr zu Vandamme beschieden, der ihnen eine lange Strafpredigt hielt und ihnen dann auf Fürbitte des vortrefflichen Generals von Osten die Strafe erließ. Sie verließen augenblicklich Bremen und begaben sich nach Oldenburg zurück.

In Oldenburg erregte die Nachricht von dem Mord der beiden braven Männer ein Entsetzen, das nach dem Zeugnis der Zeitgenossen jener Tage unbeschreiblich war. Die unglückliche Frau des Herrn von Finckh, der man die Schreckensnachricht so schonend wie möglich übermittelte, verlor die Besinnung und verfiel in krampfhafte Zucken. Sie erholte sich von diesem furchtbaren Schlage nicht wieder. Sie starb bereits am 28. März 1815. Die hochbetagte Mutter von Bergers mußte den Verlust ihres Sohnes noch 13 Jahre überleben.

Wie sehr sie litt, sieht man aus einem Schreiben, das sie unter dem 3. Juli 1813 an Halem richtete. *) Darin heißt es:

„Ach ja, lieber teurer Freund, nichts kann meinen Schmerz lindern als mein Tod, und den wünsche ich. Er war mir alles, ja, er war meine Stütze, er war der Liebling meines Herzens. Ich lebte nur für ihn, der mir geraubt ist. Ach, könnte ich Sie einmal sprechen, einmal erzählen, wie alles sich gefügt. — Für mich ist die Welt nicht mehr. Ich möchte ausrufen: „Wo soll ich hin, wo soll ich Rettung finden?“

Erst im Jahre 1826 starb sie. Ein ungenannter oldenburgischer Dichter rief ihr nach:

„Du hast des Leidens Kelch nun ausgeleeret,
Der 13 Jahre nicht von Deinen Lippen kam,
Und, zu des Himmels Freuden eingeklehret,
Fandst Du den teuren Sohn, den freule Macht Dir nahm.
Die Freunde dürfen Dich nicht mehr bedauern:
Der Arme nur kann Deinen Tod betrauern;
Dem Deines Hauses Pforten sind geschlossen,
Aus dem der Not im Stillen Labung zugeflossen.“

*) Halem's handschr. Briefwechsel auf der großh. Bibliothek.

Der Diener des Herrn von Berger, Conrad Winkler, hatte seinen Herrn in dessen letzten schweren Stunden nicht verlassen. Die Ueberlebenden der Kommission stellen ihm einstimmig das schöne Zeugnis aus „daß er durch sein musterhaftes Betragen, durch seine Treue und innige Anhänglichkeit an seinen würdigen Herrn sich des Vertrauens in jeder Hinsicht vollkommen würdig gemacht habe.“ Er überbrachte der unglücklichen Mutter ein Büschel der blonden Haare ihres Sohnes, die er vom Haupte des Erschossenen abgeschnitten hatte. Als teures Andenken aber bewahrte er die schwere, goldene Kette und die goldene Uhr, die ihm sein Herr in Bremen zum Geschenk gemacht hatte. In die Kapsel der Uhr ließ er die Worte eingraben: „Geschenk meines unvergeßlichen Herrn, des Kanzleyrats und Landvogts von Berger, erschossen fürs deutsche Vaterland durch Franzosenhand den 10. April 1813. Dargereicht in seiner letzten Lebensminute.“ — Dieser treue Mann, von dem die Ueberlieferung erzählt, er habe sich in Bremen für seinen Herrn erschießen lassen wollen, verdient an dieser Stelle wohl eine besondere Erwähnung. (Die Uhr befindet sich noch jetzt im Besitze seines Sohnes, des Herrn Rentners Winkler in Oldenburg.)

Die freigesprochenen Mitglieder der Kommission lebten nach ihrer Rückkehr nach Oldenburg sehr zurückgezogen. Sie standen unter Aufsicht der höheren Polizei. Es war ihnen strenge untersagt, das Geringste über den Prozeß verlauten zu lassen. Die Gewogenheit des französischen Leutnants der Gendarmen mußten sie sich auf einen „guten Rat“ hin, der ihnen von dritter Seite wurde, mit 50 Louisdors erkaufen.

Es erübrigt noch, kurz das Schicksal der anderen Gefangenen aus jenen unheilvollen Märztagen des Jahres 1813 darzustellen:

Der Maire Erdmann war im April ebenfalls verhaftet worden. Er wurde aber fast gleichzeitig mit den Mitgliedern der Kommission entlassen. Am 9. Mai wurde er abermals nach Bremen geführt; sein Sohn begleitete ihn. Dieser holte seine Mutter nach Bremen, eine sehr energische Frau, die nun auch für die nötigen Entlastungszeugen sorgte. Am 24. Mai begann der Prozeß, und zwar vor

einem Gerichtshofe, der mit ordentlichen Richtern besetzt war. Am 12. Juni wurde Erdmann freigesprochen.

Ganz anders, als die Thätigkeit der oldenburger Herrn ist das Verfahren des Grafen Bentinck zu beurteilen. Er hatte am 20. März 1813 eine Proklamation erlassen und damit von der Herrschaft Varel wieder Besitz ergriffen. Er hatte Verwaltung und Rechtspflege provisorisch geordnet und sogar einen Teil der französischen Abgaben abgeschafft. Das war ohne Frage Aufruhr, und eine Rechtfertigung seines Verhalten war unmöglich.

Die 5 Mitglieder der vom Grafen eingefetzten Administrativ-Kommission, unter denen Christian Friedrich Strackerjan (geboren 1777 Dezember 23. zu Stollhamm als Sohn eines Amtsvogtes, seit 1805 Bentinckscher Hofrat) besonders zu nennen ist, wurden gefangen nach Bremen geführt. Der Graf Bentinck begab sich nach Bremen, um womöglich Vandamme zuvorzukommen. Das gelang ihm jedoch nicht. Er wurde gefangen genommen und vor Vandamme geführt. Dieser empfing ihn mit Schimpfworten. „Ich würde Dich sogleich füsiliieren lassen, wenn Dich dieses Zeichen (der Stern des Reunion-Ordens) nicht rettete!“ soll er zu ihm gesagt haben. Nach dem Bericht Pavenstedts drang darauf Graf Bentinck wütend auf Vandamme ein und faßte ihn am Griff seines Säbels. Vandamme aber, noch kräftiger als der Varelser Graf, warf seinen Gegner zu Boden und führte ihn dann in das Gefängnis. Dem Schicksal der Oldenburger Märtyrer entging er wohl nur deshalb, weil Vandamme es nicht wagte, einen so hoch gestellten Mann mit einflußreicher Verwandtschaft füsiliieren zu lassen. Der Graf wurde nach der Festung Wesel gebracht. Dort stellte man ihn vor ein Kriegsgericht, das ihn zur Deportation verurteilte und die Einziehung seines Vermögens aussprach. Er wandte sich mit einem Gesuche an Napoleon und legte zugleich Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Er wußte es durchzusehen, daß man ihn von Wesel, wo er krank geworden war, in die Nähe von Paris in eine sogenannte maison de santé brachte. Ehe seine Sache entgeltig entschieden war, brachte ihm der März 1814 die Freiheit.

Von den Bareler Mitgliedern der Kommission waren drei freigesprochen, die beiden Gebrüder Strackerjan aber zu sechsmonatlichem Gefängnis verurteilt worden. Nun aber war Vandamme der Ueberzeugung, daß nur „eine falsche Auslegung der Gesetze“ dies milde Urteil erklärlich mache. Er schickte deshalb die beiden Strackerjan nach Wesel, damit dort eine höhere Behörde über ihr Schicksal entscheide. Hier blieben sie bis zum 6. Dezember, an welchem Tage sie nach Maastricht gebracht wurden. Am 15. Jan. 1814 starb daselbst Martin Uffo Strackerjan. Sein Bruder erhielt am 18. April seine Freiheit.

Als der Herzog Peter in sein Land zurückkehrte, war es eine seiner ersten Sorgen, das Gedächtnis der beiden Märtyrer zu ehren und ihre Angehörigen, soweit dies not that, vor finanziellen Bedrängnissen zu schützen. Er ließ durch sein Tribunal den Prozeß revidieren; dasselbe erkannte:

1) daß die Angeklagten dessen, wessen sie angeklagt worden, nicht schuldig seien, mithin

2) auch der Artikel 125 des peinlichen Gesetzbuches nicht anwendbar sei.

Darauf erließ der Herzog eine landesherrliche Bekanntmachung, die am Jahrestage des Todes der beiden Märtyrer in allen Kirchen verlesen wurde. Darin heißt es zum Schluß:

„In Folge dessen erklären Wir in diesem außerordentlichen Falle, wo die gesetzlichen Vorschriften über ordentliche Rechtsmittel keine Anwendung finden können, die durch den Spruch der französischen Militärkommission vom 9. April 1813 verurteilten

Albrecht Ludwig von Berger,

und Christian Daniel von Finckh

für unschuldig und heben das wider sie ergangene Urteil als ungerecht auf, damit, wenn es gleich nicht in menschlicher Macht steht, die traurigen Folgen solcher Unge rechtigkeit zu vernichten und die tiefen Wunden, welche dadurch geschlagen sind, zu heilen, doch das Andenken der edlen, unschuldig geopfertten Männer rein und heilig, wie es in den Herzen ihrer Mitbürger und Zeitgenossen lebt, auch auf die Nachwelt übergehe.“ —



Die Leichname der beiden Märtyrer wurden von Walle abgeholt und auf dem Gertrudenkirchhofe, in der Nähe der herzoglichen Begräbniskapelle beigesetzt. (12. Mai 1814.) Ueber dem Gewölbe aber, das die beiden Särge birgt, ließ der Herzog ein würdiges Grabdenkmal errichten. Die Zeichnung dazu machte der Architekt Slevogt, der Herzog selbst traf verschiedene Abänderungen. Die Ausführung übernahm der Bildhauer Högl. Das Denkmal trägt an der nach der Straße gewandten Seite die Inschrift: „Ehrenvoll ist für gute Sache der Tod.“*)

In der Nähe des Denkmals ist auch die Ruhestätte der Witwe von Finckhs und die der Eltern von Bergers. Das eiserne Kreuz auf dem Grabe der ersteren enthält die Inschrift: „Kanzleiräthin Sophie Elisabeth Friederike von Finckh, geb. Süllow, gestorben 28. März 1815, 38 Jahre alt, an Gram über den Verlust ihres gemordeten Gatten.“ Die eiserne Tafel an dem Gitter des Grabes der letzteren enthält lediglich Namen, Geburts- und Sterbetag der Eltern von Bergers. —

Der Kinder von Finckhs nahm sich der Herzog an. Er setzte jedem bis zu seiner Volljährigkeit jährlich 100 Thaler aus. Jede der 4 Töchter erhielt ein Kapital von tausend Thalern. Den Söhnen wurden für den Fall, daß sie studieren sollten, für die 3 Universitätsjahre jährlich 300 Thaler zugesagt. Sein Geschlecht blüht noch jetzt, die Familie von Bergers ist ausgestorben.

9. Oldenburger in den Freiheitskriegen.

Während im deutschen Nordwesten das Joch des fremden Eroberers auf der Bevölkerung lastete, schwerer denn zuvor, wurden draußen im Reich die blutigen Schlachten geschlagen, die der napoleonischen Herrlichkeit ein Ende machten. Wenn es unter diesen Umständen Oldenburg nicht vergönnt war, schon damals seine Söhne gegen den Erbfeind zu führen, so fehlten unter den Freiheitskriegern jener Tage doch auch die Oldenburger nicht.

*) Zwei weitere abweichende Entwürfe zu einem Denkmal befinden sich im großh. Haus- und Centralarchiv.